

**Fallsammlung
zum Grundkurs**

Internationales Privatrecht

**Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.
(Sommersemester 2016)**

Prüfungsschema für IPR-Fälle

- A. Handelt es sich um einen **Lebenssachverhalt mit Auslandsberührung**?
- B. Geht **vereinheitlichtes** Sachrecht (EU-Recht oder Einheitsprivatrecht, z.B. CISG) vor? ✓
- C. Wenn nein, (evtl. *auch bei Lücken im Einheitsrecht*, vgl. Art. 4, 7 Abs. 2 CISG!), Subsumtion unter den **Tatbestand** einer Kollisionsnorm.
- I. Unter welchen kollisionsrechtlichen Anknüpfungsgegenstand lässt sich der Lebenssachverhalt subsumieren („Grob-Qualifikation“)?
 - II. Bestehen vorrangige internationale kollisionsrechtliche Abkommen?
 1. Grundsatz: Vorrang internationaler kollisionsrechtlicher Abkommen (Art. 3 Nr. 2 EGBGB / Art. 25 Abs. 1 Rom I-VO / Art. 28 Abs. 1 Rom II-VO)
 2. Ausnahme: *kein* Vorrang, wenn nur EU-Mitgliedsstaaten am Abkommen beteiligt sind **und** dieses Gegenstände betrifft, die in den Anwendungsbereich (siehe III) von Rom I / Rom II fallen, vgl. Art. 25 Abs. 2 Rom I-VO bzw. Art. 28 Abs. 2 Rom II-VO
 - III. Ist der Anwendungsbereich (Art. 1, 2 Rom I-VO / Art. 1-3 Rom II-VO) der Rom I oder Rom II Verordnung eröffnet, vgl. Art. 3 Nr. 1 lit. a, b EGBGB? → *dann Anwendung Rom I-/ Rom II-VO*
 - IV. Wenn weder Abkommen i.S.v. II.1 noch Rom-Verordnungen anwendbar: welche (kodifizierte oder ungeschriebene) Kollisionsnorm des autonomen nationalen Kollisionsrechts ist anwendbar („Fein-Qualifikation“)?
 - V. Evtl. Anknüpfung und Prüfung von im Tatbestand der Kollisionsnorm vorausgesetzten Rechtsverhältnissen (Erstfragen)
 - VI. Bestimmung des relevanten Anknüpfungspunktes der so ermittelten Kollisionsnorm
 1. Liegt eine *zulässige* Rechtswahl vor (subjektive Anknüpfung geht vor)?
 2. Falls nein, welcher ist der maßgebliche objektive Anknüpfungspunkt dieser Kollisionsnorm?
 3. Besteht für Teilfrage(n) gesonderte Anknüpfung?
- D. **Rechtsfolge** der Kollisionsnorm: Welche Rechtsordnung (Statut) wird durch diesen Anknüpfungspunkt zur Anwendung berufen?
0. Bei Verweis auf Rechtsordnung von Mehrrechtsstaaten: Art. 4 Abs. 3 EGBGB, aber siehe Art. 22 Abs. 1 Rom I-VO
 - I. Handelt es sich um eine
 1. Gesamtverweisung (Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB) oder
 2. Sachnormverweisung (Art. 3a Abs. 1 EGBGB, Art. 4 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. EGBGB, Art. 4 Abs. 2 EGBGB, Art. 20 Rom I-VO, Art. 24 Rom II-VO)?
 3. Wenn 1.: Nimmt das fremde IPR die Verweisung an oder verweist es auf unsere Rechtsordnung zurück (*Abbruch* nach Art. 4 1 S. 2 EGBGB) bzw. auf eine dritte Rechtsordnung weiter (*Renvoi*)?
 - II. Bei familien- und erbrechtlichen Fragen: Vorrang des Einzelstatuts beachten (Art. 3a Abs. 2 EGBGB)

- III. Welche Sachnormen der berufenen Rechtsordnung sind im Einzelfall anwendbar?
1. Lässt sich das ausländische Recht feststellen (§§ 293 ZPO, 12 FGG)?
 2. Erfordert die Anwendung der ausländischen Sachnorm die Klärung von in ihrem Tatbestand vorausgesetzten Vorfragen (selbständige Anknüpfung)?

Schranken der Rechtsanwendung *im Einzelfall*:

- I. Wird die kollisionsrechtlich ermittelte Rechtsordnung wegen Umgehung (*fraus legis*) nicht angewendet (sehr selten)?
- II. Wird die kollisionsrechtlich ermittelte Rechtsnorm wegen Unvereinbarkeit ihrer Anwendung mit dem deutschen *ordre public* (Art. 6 EGBGB, Art. 6 Rom I-VO, Art. 26 Rom II-VO) nicht angewendet (restriktiv)?
- III. Besteht ein Normwiderspruch wegen Normenmangel oder Normenhäufung, der durch Angleichung (Anpassung) beseitigt werden muss?

Fälle zum Internationalen Privatrecht

Fall 1

In einem Erbscheinsverfahren hat ein deutscher Richter über die Beerbung eines von Geburt an in San Francisco wohnhaften Amerikaners zu entscheiden, der bei einem Deutschlandbesuch verstarb. Welches Recht ist anzuwenden?

Fall 2

Eine österreichische Familie lebt jahrelang in Hamburg. Nach der Scheidung der Eltern zieht der 15-jährige Sohn Heinz mit seiner Mutter nach Wien. Der Vater bleibt in Hamburg. Heinz verklagt seinen Vater vor einem deutschen Gericht auf Zahlung von Unterhalt. Welches Recht ist anzuwenden?

Fall 3

Ein deutsches nichteheliches Kind lebt bei seiner Mutter in Deutschland. Das Kind verlangt von seinem ghanaischen Vater "vorzeitigen Erbaugleich" und verklagt den Vater vor einem deutschen Gericht. Welche Kollisionsnorm ist anwendbar? (BGHZ 96, 262 = *Schack*, Höchststrichterliche Rechtsprechung, Nr. 3)

Fall 4

Zwei iranische Staatsangehörige heirateten 1992 in Teheran. Anlässlich der Heirat wurde nach Maßgabe iranischen Rechts eine "Morgengabe" ("*mahr*") vereinbart. 1993 zogen die Eheleute nach Deutschland und erwarben später die deutsche Staatsbürgerschaft. Nach rechtskräftiger Scheidung im Jahre 2006 klagt die Frau vor einem deutschen Gericht gegen den Mann auf Zahlung der Morgengabe. Welche Kollisionsnorm ist anwendbar? (BGH NJW 2010, 1528)

Fall 5

Ein griechischer Gastarbeiter heiratet in Deutschland seine ebenfalls griechische Verlobte in Deutschland nach griechisch-orthodoxem Ritus vor einem Popen. Der religiösen Zeremonie ist keine standesamtliche Trauung vorausgegangen. Diese wird auch später nicht nachgeholt. Eine Ermächtigung des Popen nach Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB liegt ebenfalls nicht vor. Nach einiger Zeit beantragen beide die Scheidung vor einem deutschen Amtsgericht. Welches Recht ist auf die Scheidung anwendbar? (BGHZ 43, 213 = BGH NJW 1965, S. 1129)

Fall 6

Ein Deutscher mit ausschließlichen Wohnsitz in Frankreich und gewöhnlichem Aufenthalt in Italien errichtet in London sein Testament. Bestandteil des Nachlasses sind ein in Frankreich gelegenes Grundstück und ein in Deutschland befindlicher PKW. Welches Recht ist anwendbar?

Fall 7

Zwei 17-jährige, der eine aus Deutschland, der andere aus England, schließen einen Vertrag über die Veräußerung eines Grundstücks. Dabei lässt sich der eine der beiden von seinem Freund vertreten. Welches Recht ist anwendbar, wenn ein deutsches Gericht über den Fall zu entscheiden hat?

Fall 8

Der Italiener Emilio Betti vermacht testamentarisch sein Vermögen seiner einzigen Tochter. Zugleich verfügt er in dem Testament, dass sich die Erbfolge für sein in Stuttgart gelegenes Hausgrundstück nach deutschem Recht richten soll. Ist nur fremdes Sachrecht anzuwenden oder hat der deutsche Richter auch das in der für anwendbar erklärten Rechtsordnung enthaltene Kollisionsrecht zu beachten?

Fall 9

Ein Brasilianer mit letztem Wohnsitz in Deutschland verstirbt und hinterlässt zwei Kinder. Die Kinder verlangen vor einem deutschen Gericht ihren Erbteil. Welches Recht ist anzuwenden?

Hinweis: Art. 10 des Einführungsgesetzes zum brasilianischen Zivilgesetzbuch beruft im Wege einer Gesamtverweisung für Erbfälle das am Wohnsitz des Erblassers geltende Recht.

Fall 10

In Lyon (Frankreich) verstirbt der französische Staatsangehörige Charles Ripère. Er hatte 1970 eine Deutsche geheiratet. Die Eheleute lebten seit 1970 in Lyon. Der Erblasser hinterlässt in Frankreich bewegliches Vermögen. Außerdem gehört ihm eine in Saarbrücken gelegene Eigentumswohnung. Nach welchem Recht beurteilt sich aus der Sicht eines deutschen Gerichts die Nachlassabwicklung?

Hinweis: Nach franz. Kollisionsrecht vererben sich Mobilien nach dem Recht des Landes des letzten Wohnsitzes des Erblassers („*loi du domicile*“) im Zeitpunkt des Erbfalls. Für Immobilienvermögen stellt das französische Recht dagegen im Wege der Gesamtverweisung auf das Recht am Belegenheitsort ab („*lex rei sitae*“).

Fall 11

Ein Däne, der nach jahrelanger Ehe in Deutschland nach Argentinien ausgewandert ist, stirbt. Nach welchem Recht hat ein deutscher Richter den Erbfall zu beurteilen?

Hinweis: Dänisches Kollisionsrecht knüpft an Wohnsitzrecht des Erblassers an, seine Verweisungen sind Sachnormverweisungen.

Fall 12

Der Franzose François Pernod hat der Deutschen Liselotte Treu die Ehe versprochen. Sie mieten gemeinsam in Saarbrücken eine Wohnung und leben dort einige Monate zusammen. Als F die L verlässt, klagt sie enttäuscht auf Ersatz ihres moralischen Schadens (BGHZ 28, 375). Nach welchem Recht bestimmt sich ihr Anspruch?

Fall 13

Ein Israeli hat in Deutschland eine Deutsche vor einem Rabbi geheiratet. Eine Trauung vor einem Standesbeamten fand nicht statt. Als der I an seinem Wohnort Aachen stirbt, macht seine "Frau" erbrechtliche Ansprüche geltend. Nach welchem Recht?

Fall 14

Der amerikanische Staatsbürger Paul Rich ist Inhaber einiger Aktien amerikanischer Unternehmen. Diese werden bei der Zweigstelle einer amerikanischen Bank in Deutschland verwahrt. Als Rich sehr krank wird, vereinbart er für die Wertpapiere einen "Trust" nach amerikanischem Recht zugunsten seiner Kinder, denn er geht davon aus, dass im Hinblick auf die genannten Verbindungen zu den USA amerikanisches Recht gilt. Sein Freund A wird als "Trustee" eingesetzt und soll die ihm übertragenen Wertpapiere nach der Volljährigkeit der Kinder des Rich an diese herausgeben. Als dies nicht geschieht, klagen die Kinder auf Herausgabe vor einem deutschen Gericht. Welches Recht ist auf den "Trust" anwendbar?

Fall 15

Der deutsche Unternehmer U beauftragt den Washingtoner Anwalt A, dessen Kanzlei auch in Brüssel eine Zweigstelle hat, für ihn vor dem dortigen Gericht eine Zahlungsklage zu verhandeln. Sie vereinbaren ein nach amerikanischem Recht zulässiges Erfolgshonorar des Anwalts („quota litis“) von 40% der vom Beklagten gezahlten Summe. Nachdem der Anwalt den Fall gewonnen hat, verklagt der Anwalt den U unter Hinweis auf das amerikanische Recht auf Zahlung des vereinbarten Erfolgshonorars vor einem deutschen Gericht. U verweigert die Zahlung des Erfolgshonorars und meint, die Vereinbarung eines solchen Erfolgshonorars verstoße gegen den deutschen ordre public. (BGHZ 22, 162; BGH NJW 1992, S. 3096, 3101)

Fall 16

Ein deutsch-schwedisches Ehepaar ist bereits lange vor seiner Hochzeit nach Hamburg gezogen. Dort lebt das Paar mit zwei Kindern im gemeinsamen Haus. Güterstand ist die Zugewinnngemeinschaft. Die schwedische Ehefrau verstirbt im Dezember 1986. Ein Testament existiert nicht. Welches Recht ist auf das Erbrecht des Ehemannes anwendbar?

Aus: Brödermann/Rosengarten, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 7. Aufl. 2015, S. 47 f.

Fall 17

Ein niederländisches Unternehmen (N) beliefert einen deutschen Lebensmittelimporteur (L) seit über 10 Jahren mit Frischkäse. In den in dieser Zeit abgeschlossenen über 50 Verträgen wurde, entsprechend der in den AGB der L enthaltenen Rechtswahlklausel, stets die Anwendung schweizerischen Rechts vereinbart. Anfang 2012 schließen die Parteien einen weiteren Lieferungsvertrag. Beide Parteien geben zu erkennen, dass sie diesmal gerne ein anderes Recht für anwendbar erklären wollen. Das niederländische Unternehmen würde nunmehr gerne das niederländische Recht auf den Vertrag für anwendbar erklären. Da sich

die Vertreter des deutschen Unternehmens mit diesem Recht nicht gut auskennen, vereinbaren die Parteien als Kompromiss, dass lediglich für die Folgen der Nichterfüllung niederländisches Recht Anwendung finden soll. Ansonsten enthält der Vertrag, der im Übrigen in deutscher Sprache nach dem Vorbild des Mustervertrages des deutschen Verbandes der Lebensmittelimporteure abgefasst ist und einen deutschen Gerichtsstand sowie Zahlung in € vorsieht, keinerlei Angaben über das anwendbare Recht.

Nach einiger Zeit treten Zweifel über die Auslegung der im Vertragstext enthaltenen Zahlungsklausel auf. Die Klausel sieht vor, dass sich die Höhe des von L zu zahlenden Kaufpreises nach dem im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Marktpreis richten soll. Es besteht aber Uneinigkeit, ob damit der im deutschen oder im niederländischen Markt geltende Preis gemeint war. Der N meint, die Auslegung nach deutschem Recht spreche eindeutig für den höheren, im deutschen Markt geltenden Preis. Er stützt seine Ansicht zudem auf einen im Bereich des internationalen Lebensmittelhandels geltenden Handelsbrauch. L ist anderer Meinung und zahlt den fälligen Kaufpreis nicht. N meint, L müsse nun Verzugszinsen in Höhe von 7% nach niederländischem Recht zahlen. L meint, die Wahl niederländischen Rechts sei unwirksam, es müsse daher, wenn überhaupt, der niedrigere Zinssatz des deutschen Rechts gelten. Hilfsweise rechnet er gegen den Zinszahlungsanspruch des N mit einer eigenen Schadensersatzforderung aus einem früher zwischen den Parteien abgeschlossenen, dem schweizerischen Recht unterstellten Altvertrag auf. N meint, der L habe keinen Anspruch auf Schadensersatz nach schweizerischem Recht aus dem Altvertrag. Die damals für den Altvertrag gewählte schweizerische Rechtsordnung habe keinerlei Bezug zu dem damaligen Vertrag oder den Vertragsparteien gehabt, die damalige Rechtswahl sei daher nicht wirksam gewesen. Da die Parteien weiter in Geschäftsbeziehung stehen wollen, schließen sie schließlich einen außergerichtlichen Vergleich ab, der keine Rechtswahlklausel enthält.

Welches Recht ist anwendbar auf:

1. die Auslegung der Zahlungsklausel und die Berücksichtigung des Handelsbrauchs,
2. die Verzugszinszahlungspflicht,
3. den Schadensersatzanspruch des L aus dem Altvertrag,
4. die hilfsweise erklärte Aufrechnung und
5. den außergerichtlichen Vergleich?

Das UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG) ist **nicht** zu prüfen!

1. Abwandlung:

Wie wäre das anwendbare Recht zu bestimmen, wenn die Parteien, weil sie sich nicht auf das anwendbare Recht einigen konnten, vereinbaren,

- a. dass weder die deutsche noch die niederländische Rechtsordnung anwendbar sein soll?
- b. dass keine nationale Rechtsordnung auf den Vertrag anwendbar sein soll?

- c. dass die deutsche und die niederländische Rechtsordnung anwendbar sein sollen, soweit sie sich decken, wenn sie sich nicht decken dagegen die schweizerische Rechtsordnung;
- d. dass eine der Parteien oder ein Dritter das anwendbare Recht nachträglich festlegen soll oder das anwendbare Recht durch Los ermittelt wird?

2. Abwandlung

Wie wäre das anwendbare Recht zu bestimmen, wenn es zur Frage der Zahlung von Verzugszinsen zum Prozess vor einem deutschen Gericht kommt und die Parteien, ohne kollisionsrechtliche Fragen anzusprechen, dabei zunächst übereinstimmend von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgehen und erst im Laufe des Prozesses unterschiedliche Ansichten zum anwendbaren Recht vertreten?

Fall 18

Ein Verleger mit gewerblicher Niederlassung in Deutschland erwirbt Verlagsrechte, denen ein Vertrag mit dem ausländischen Verfasser eines in fremder Sprache geschriebenen Romans zugrunde liegt. Der Verlagsvertrag hat die deutsche Übersetzung des Romans und ihre Verbreitung im deutschen Sprachraum zum Gegenstand. Er ist in englischer Sprache abgefasst. Die Zahlung des Honorars ist in der fremden Währung des Autors vorgesehen. Sie sollte auf ein deutsches Bankkonto erfolgen. Der Verleger klagt vor einem deutschen Gericht auf Feststellung, dass er das Verlagsrecht für die deutsche Übersetzung erworben hat. Zugleich übt er die im Vertrag enthaltene Option auf die Übersetzung eines weiteren Werkes desselben Autors aus. Auch insoweit begehrt er Feststellung.

Welches Recht ist anwendbar? (BGHZ 19, 110)

Fall 19

Die deutsche Anlagenbaufirma Transbau erhält als Generalunternehmer von einer staatlichen Projektgesellschaft den Auftrag zur Errichtung einer schlüsselfertigen Düngemittelanlage in Brasilien (BOT-Projekt). Neben der eigentlichen Bauleistung übernimmt die Transbau auch die Verpflichtung zu Planung, Bauaufsicht, Anstellung von Subunternehmern, Koordinierung der Bauarbeiten, Ausbildung von Personal, Anlauf der Anlage und Management während dieser Zeit, Testlauf und Übergabe an die Auftraggeber. Darüber hinaus übernimmt die Transbau eine "produit en main"-Verpflichtung, d.h. eine Garantie dafür, dass die Anlage über einen bestimmten Zeitraum bestimmte Produktion bei bestimmtem Rohstoffverbrauch erreicht. Bei den Vertragsverhandlungen hat man sich nicht auf das anwendbare Recht einigen können. Die T erteilt für die Herstellung und Lieferung der Einzelkomponenten einer Reihe von Subunternehmen Aufträge. Auch die Subunternehmerverträge enthalten keine Rechtswahlklausel. Zur Finanzierung des Projekts hat die brasilianische Projektgesellschaft Kreditverträge mit einer Reihe von Banken abgeschlossen, die ebenfalls keine Rechtswahlklausel enthalten. Nach einiger Zeit gerät das Projekt wegen technischer u. finanzieller Schwierigkeiten ins Stocken. Sie werden als Anwalt hinzugezogen und fragen sich, welches Recht auf die Vertragsverhältnisse Anwendung findet.

(vgl. die Falllösung nach altem Recht von Berger, JuS 1999, S. 1091 ff.)

Fall 20

Der internationale Kunsthändler Pierre Perdu aus Paris besitzt eine kostbare Laubsägearbeit des bekannten Künstlers Leonhard da Vinkel. Sein Kölner Kollege Jupp Schmitz hat das Bild "Die Badende ohne Wasser" von Fritz Stuhlbein. Die beiden Bilder haben ungefähr den gleichen Wert. Beide Händler treffen sich auf einer Kunstmesse in Venedig und kommen überein, die Bilder zu tauschen. Als polyglotte Erscheinungen fassen sie ihren Vertrag auf einem Stück Leinwand in italienischer Sprache ab. Später verweigert Perdu die Übergabe seines Bildes. Schmitz klagt daraufhin vor einem deutschen Gericht auf Herausgabe. Welches Recht wird das deutsche Gericht anwenden?

Fall 21

Ein deutsches Unternehmen bietet einem US-amerikanischen Unternehmen die Lieferung von Packmaschinen an. In dem brieflichen Vertragsangebot ist der Dezember als Liefertermin vorgesehen. Das US-amerikanische Unternehmen nimmt daraufhin, ebenfalls brieflich, das Angebot an, nennt aber als Liefertermin den November. Die Parteien vereinbaren, dass auf den Vertrag US-amerikanisches Recht anwendbar sein soll. Das deutsche Unternehmen will die Lieferung aufgrund von Produktionsengpässen zu dieser Zeit nicht vornehmen. Es macht aber aufgrund der ihm geläufigen Regelung des § 150 Abs. 2 BGB seinem amerikanischen Vertragspartner hiervon keine Mitteilung. Als im November keine Lieferung erfolgt, klagt das amerikanische Unternehmen vor einem deutschen Gericht auf Lieferung. Das deutsche Unternehmen meint, es sei nicht zur Lieferung verpflichtet, da kein Vertrag zustande gekommen sei. Zu Recht? (LG Mainz, AWD 1972, S. 298; vgl. dazu *Sandrock*, RIW 1986, S. 849).

Fall 22

Der deutsche Juraprofessor X will sich ein schönes Ferienhaus an der spanischen Costa Brava kaufen. Er fährt zu diesem Zweck nach Marbella und verhandelt mit einem dort ansässigen spanischen Privatmann. X möchte dessen schönes, am Meer gelegenes Grundstück mit Ferienhaus kaufen. Die Parteien schließen daraufhin zunächst privatschriftlich einen Kaufvorvertrag. Sie unterwerfen diesen Kaufvorvertrag in einer Rechtswahlklausel deutschem Recht. Das spanische Recht enthält keine Formvorschriften für Grundstückskaufverträge. Da sie juristisch nicht beraten sind, kommt ihnen die Möglichkeit etwaiger Formerfordernisse nicht in den Sinn. Der X zahlt 100.000 € an Ort und Stelle an. Es wird vereinbart, dass die Übereignung des Grundstückes an den X so schnell wie möglich erfolgen soll. Nach der Rückkehr nach Deutschland bekommt X Ärger mit seiner Familie, die eigentlich lieber eine Ferienwohnung im Sauerland kaufen würde. Der X gibt diesem Wunsch nach. Er meint, der Vertrag mit dem spanischen Verkäufer sei nichtig und fordert seine Anzahlung von diesem zurück. Nach welchem Recht beurteilen sich die Rückforderung und die Formwirksamkeit des Vorvertrages?

1. Abwandlung:

Welches Recht ist anwendbar, wenn die Parteien keine Rechtswahl für den Vorvertrag getroffen haben?

2. Abwandlung:

Wie wäre zu entscheiden, wenn das spanische Recht für Grundstückskaufverträge

zwingende Formvorschriften enthielte?

Fall 23

A aus Köln betreibt einen florierenden Oldtimerhandel. Eines Tages erfährt er, dass C in London einen wunderschönen Thunderbird aus dem Jahre 1928 verkaufen will. Er beauftragt seinen niederländischen Bekannten N, der gerade zu einer Reise nach England aufbrechen will, den Wagen für ihn in London zu erstehen. Der N fährt nach London und erwirbt den Wagen von C. Der Vertrag enthält eine Rechtswahlklausel, wonach schweizerisches Recht Anwendung finden soll. Der N hält sich allerdings nicht in dem von A vorgegebenen Rahmen von 10.000 englischen Pfund, sondern zahlt 20.000 Pfund. Der A will dieses Geschäft nicht gegen sich gelten lassen, außerdem will er den N auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Welches Recht ist auf die Stellvertretung und den Schadensersatzanspruch anwendbar?

Abwandlung:

1. Wie ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn der N den Vertrag mit dem C aus Bequemlichkeit telefonisch von seiner Wohnung in den Niederlanden abschließt?
2. Wie ist die Rechtslage, wenn der A seinen Prokuristen mit dem Vertragsabschluss beauftragt?
3. Macht es einen Unterschied, wenn der A seinen Handelsvertreter mit ständiger Niederlassung in Frankreich mit dem Kauf beauftragt?
4. Wie wäre zu entscheiden, wenn der N den Wagen weisungswidrig nicht in London, sondern von dem D in Paris erwirbt?
5. Welches Recht wäre anwendbar, wenn der N ein ehemaliger gekündigter Angestellter des A ist, der mit einem ihm während seiner Dienstzeit von A ausgehändigten und nach der Kündigung nicht zurückgeforderten Vollmachtsformular bei C in London auftritt, um den Wagen zu kaufen?

Fall 24

Die Erste Allgemeine Kreditberatung GmbH (EAKB) hat ihren Sitz in Salzburg. Sie vermittelt in Österreich, Deutschland und der Schweiz Anlageobjekte und arbeitet zu diesem Zweck seit langem eng mit der Salzburger Kreditbank AG (SKB, Sitz Salzburg) zusammen. Im Jahr 2010 bot sie u.a. sog. „Hausanteilsscheine“ an der Investment KG (IKG, Sitz Wien) an. Dabei handelte es sich um Kommanditanteile an der IKG, die die Erwerber bezahlen, aber nicht unmittelbar erhalten sollten. Vielmehr war hierfür eine mit der EAKB verbundene deutsche Gesellschaft, die Münchener Treu GmbH (MT, Sitz München) vorgesehen, die die Anteile für die Erwerber treuhänderisch halten und verwalten sollte und die auch den Vertrieb der Hausanteilsscheine für Deutschland übernommen hatte.

Am 13.11.2010 suchte ein Außenmitarbeiter der MT, Knut R, unangekündigt den Hamburger Rentner Gustav G in dessen Wohnung auf. G's Adresse war wegen eines zwei Jahre zurückliegenden Informationskontaktes über private Anlagemöglichkeiten bei der MT gespeichert gewesen. Zum Abschluss des

mehrständigen Werbegesprächs unterzeichnete G zwei Formularurkunden: ein Formular, in dem er der EAKB unwiderruflich und verbindlich antrug, Hausanteilsscheine an der IKG im Wert von 70.000 € zu zeichnen (die Anteile sollten von MT treuhänderisch gehalten und verwaltet werden); ein weiteres Formular über einen Kreditvertrag mit der SKB in Höhe von 70.000 € zur Finanzierung des Anteils erwerbs. Im Kreditformular hieß es: „Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich das Bezirksgericht Salzburg zuständig.“ Einen Hinweis auf ein Widerrufsrecht enthielt der Vertrag nicht. Am 28.11.2010 wurde die erste Urkunde von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter der EAKB, die zweite von einem entsprechenden Mitarbeiter der SKB unterschrieben und G zurückgesandt.

Mit Schreiben vom 16.01.2011 widerrief G den Kreditvertrag, weil ihm der Zinssatz überhöht erschien. Er verlangt nunmehr von SKB die Rückzahlung der Abschlussgebühr von 2.000 €, die er schon an die Bank überwiesen hatte. Zu einer Auszahlung des Darlehns war es noch nicht gekommen.

Prüfen Sie, ob G in Hamburg gegen SKB auf Rückzahlung der Abschlussgebühr klagen kann, welches Recht hierfür gilt und ob der Anspruch nach diesem Recht besteht.

Fall 25

Ein marokkanisches Reiseunternehmen hat sich einen besonderen Werbegag einfallen lassen. Im Wege des "Direktmarketings" schickt es im Winter Vertreter in deutsche Städte, die, stilecht in Landestracht verkleidet, Passanten in Fußgängerzonen ansprechen und zum Abschluss eines Pauschalreisevertrages für den nächsten Sommer überreden. Auch die Familie Klein wird auf diese Weise angesprochen. Da sie gerade in der Planung für den nächsten Sommerurlaub sind, lassen sie sich zum Abschluss eines Pauschalreisevertrages überreden und unterschreiben den Vertrag an Ort und Stelle. Er enthält eine Rechtswahlklausel, wonach auf den Vertrag marokkanisches Recht anzuwenden ist. Vier Wochen nach Rückkehr von der Reise machen die Kleins Ansprüche wegen Reisemängeln geltend. Das Unternehmen verweist auf seine AGB, wonach die halbjährige Verjährungsfrist des marokkanischen Rechts für solche Ansprüche auf zwei Wochen verkürzt worden sei. Nach marokkanischem Recht ist dies zulässig. Können die Kleins dennoch Ansprüche wegen Reisemängeln geltend machen?

1. Abwandlung:

Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn die Familie Klein auf die Reise nicht beim Einkaufen, sondern im Internet auf der englischsprachigen Website www.morocco-vacations.com des marokkanischen Reiseunternehmens aufmerksam geworden ist und die Reise auch online über diese Website gebucht hat? Die Kleins fanden das Angebot interessant, weil auf der Website auf die internationale Kundschaft des Reiseunternehmens hingewiesen wird und mit einer englisch- und deutschsprachigen Hotline geworben wird.

2. Abwandlung:

Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn das marokkanische Reiseunternehmen die Familie K nicht in Deutschland, sondern während einer von einem deutschen Veranstalter durchgeführten "Kaffeefahrt" in Amsterdam angesprochen hätte? Gehen Sie dabei davon aus, dass die "Kontaktaufnahme" durch das marokkanische

Unternehmen aufgrund vorheriger Absprache mit dem deutschen Veranstalter der Kaffeefahrt erfolgt.

3. Abwandlung:

Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn der Vertrag keine Rechtswahlklausel enthalten hätte?

Fall 26

Das deutsche Weinexportunternehmen Rebstock & Co. schließt vor der iranischen Revolution mit einem persischen Importunternehmen einen über 20 Jahre laufenden Vertrag zur Lieferung von jährlich 1.000 Kisten hochwertigen Moselweins ab. Die Rechtswahlklausel des Vertrages verweist auf schweizerisches Recht. Nach der Revolution erlässt das Ajatollah-Regime ein umfassendes Einfuhrverbot für jede Art von alkoholischen Getränken, weil der Genuss von Alkoholika mit islamischen Glaubensvorstellungen unvereinbar ist. Entsprechende Einfuhrverträge gelten als nichtig. Bei Verstoß gegen die neuen Bestimmungen drohen den Verantwortlichen harte Strafen. Daraufhin verweigert das iranische Unternehmen die Abnahme und Bezahlung weitere Weinlieferungen durch Rebstock. Das deutsche Unternehmen verweist dagegen auf die vereinbarte Anwendung des schweizerischen Rechts und besteht auf der Einhaltung des Vertrages.

Kann das iranische Unternehmen unter Berufung auf die iranischen Bestimmungen die Einhaltung des Vertrages verweigern? (nach BGH NJW 1984, 1746)

Fall 27

Der Schweizer Psychologe Dr. Chiwago führt ein vertrauliches Gespräch mit dem in Frankreich wohnhaften bekannten schweizerischen Schlagersänger Heinz Singsang über dessen diverse Frauenaffären. Einige Tage nach dem Gespräch verreist Dr. C nach Frankreich. Dort wird ihm klar, dass er dringend Geld benötigt, um seinen luxuriösen Lebensstil aufrechtzuerhalten. Er verfasst daraufhin noch in Frankreich einen Brief an eine französische Tageszeitung, in dem er detailliert über die Einzelheiten des Gesprächs berichtet und diese Details gegen Bezahlung zur Veröffentlichung anbietet. Durch seinen Freizeitstress in Anspruch genommen, kommt der C erst in Deutschland dazu, die Briefe abzusenden. Als Singsang davon erfährt, nimmt er C wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts vor einem deutschen Gericht in Anspruch. Nach welchem Recht ist der Fall zu beurteilen?

1. Abwandlung:

Die Diffamierung erfolgt in einem Presseerzeugnis des Verlages V mit Sitz in Deutschland, der für seine reißerische Sensationsreportage bekannt ist. Die Zeitschrift erscheint in fünf Ländern (Deutschland, Schweiz, Österreich, Frankreich, England). S will V wegen der Verletzung seines Persönlichkeitsrechts auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Welches Recht ist anwendbar? Kann S das Österreichische Recht, welches besonders strenge Regeln für Pressedelikte enthält, als anwendbares Recht bestimmen? Falls nicht, kann er ein anderes Recht bestimmen?

2. Abwandlung:

Die Diffamierung erfolgt im Internet auf der Homepage des C, die in mehreren Sprachen verfasst ist und auf weltweiten Zugriff ausgerichtet ist. Welches Recht ist anwendbar (vgl. BGH NJW 2010, 1752)?

Fall 28

Der deutsche Tourist T fährt auf der Urlaubsreise nach Italien in der Schweiz den Rucksacktouristen Radlos an, der an einer unübersichtlichen Raststättenausfahrt als Anhalter steht. Radlos ist Deutscher, lebt aber schon seit einigen Jahren in der Schweiz. Als er wieder genesen ist, nimmt Radlos den T vor einem deutschen Gericht auf Schadensersatz in Anspruch. Nach welchem Recht?

Fall 29

Aisha Örkan (54 Jahre) besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Sie lebt seit vielen Jahren mit ihrem türkischen Ehemann und ihren beiden Kindern Sina (28 Jahre) und Tuncu (25 Jahre) in der Bundesrepublik Deutschland. Vor zwei Jahren ist die Tochter Sina, die inzwischen geheiratet hat, allerdings wieder in die Türkei gezogen. Im Sommer besuchen Frau Örkan und ihr Sohn die Tochter, die in Ankara wohnt. Während des Besuchs unternimmt Frau Örkan mit ihrem Wagen, der in Deutschland zugelassen und versichert ist, eine Ausflugsfahrt, bei der ihre Kinder sie begleiten. Auf dieser Fahrt kommt sie an einer unübersichtlichen Stelle, an der 30 km/h als Höchstgeschwindigkeit vorgeschrieben sind, von der Straße ab, weil sie 45 km/h fährt. Der Wagen überschlägt sich. Sina und Tuncu werden dabei erheblich verletzt. Beide verlangen Ersatz ihres Schadens von der deutschen Kfz-Versicherung ihrer Mutter.

[Quelle: Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, IPR und Rechtsvergleichung, 4. Aufl. 2010, S. 176 ff.]

Fall 30

Die in Deutschland bei ihrer Mutter lebende minderjährige K besucht während der Sommerferien ihren Vater V, der von der Familie getrennt in Frankreich lebt. Während eines Ausflugs verursacht V als Fahrzeuglenker einen Verkehrsunfall, bei dem K schwer verletzt wird. Welches Recht ist auf die Ansprüche der K gegen V anwendbar?

Fall 31

Die amerikanische Firma Lotus Enterprises verhandelt mit dem deutschen Unternehmen Software AG über den Abschluss eines mehrere Millionen teuren Liefervertrages über Softwareprogramme, die speziell für die Bedürfnisse der Lotus programmiert werden sollen. Wegen der Fülle von technischen Einzelheiten ziehen sich die Verhandlungen, die stets im Frankfurter Flughafenhotel geführt werden, über eine längere Zeit hin. Lotus vermittelt aber während der ganzen Zeit dem Vorstand von Software den Eindruck, dass sie fest von einem Vertragsschluss ausgehen und nur noch mit einigen Detailfragen nicht einverstanden sind. Aufgrund dieses Eindrucks geht die Software AG bereits während der Vertragsverhandlungen Verträge mit Zulieferern und Arbeitsverträge mit zusätzlichen Programmierern ein. Tatsächlich aber zögert Lotus die Zeit der Verhandlung mit Software bewusst hinaus, um mit einem Konkurrenten einen günstigeren Preis auszuhandeln. Als dies

gelingt und ein Liefervertrag mit dem Konkurrenten abgeschlossen ist, erklärt Lotus die Vertragsverhandlungen mit der Software AG für gescheitert, obwohl tatsächlich keine neuen Probleme aufgetaucht sind. Die Software AG verlangt von Lotus Enterprises Ersatz für die durch die Vertragsverhandlung entstandenen Kosten. Nach welchem Recht?

Fall 32

Der Kölner Münzhändler M ersteigert im Auftrag von zwei Kunden bei einem Zürcher Auktionshaus zwei kostbare Silbermünzen aus dem 14. Jahrhundert. M wusste nicht, dass die Silbermünzen zwei Jahre zuvor aus der staatlichen Münzsammlung des Landes Schleswig-Holstein entwendet worden waren. M bringt die Münzen nach Deutschland. Dort veräußert er sie an die gutgläubigen Kunden A und B. Als er die wahre Rechtslage erfährt, gelingt es ihm, die Münzen von seinem Kunden zurückzuerhalten. Er meint, er habe das Eigentum an den Münzen bei der Versteigerung erlangt, jedenfalls könne er aber vom Land den von ihm gezahlten Versteigerungspreis verlangen. Zu Recht?

Hinweis:

Art. 934 des schweizerischen ZGB bestimmt:

"(1) Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird, oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern. [...]

(2) Ist die Sache öffentlich versteigert [...] oder durch einen Kaufmann, der mit Waren der gleichen Art handelt, übertragen worden, so kann sie dem ersten und jedem späteren gutgläubigen Empfänger nur gegen Vergütung des von ihm bezahlten Preises abgefordert werden." (sog. Lösungsrecht des gutgläubigen Erwerbers)

Fall 33

Der Italiener Paolo Randale (R) erwirbt von seinem Landsmann Giorgio Armani (A) in Italien einen Ferrari Testarossa. Aus Versehen bleibt der A in der italienischen Zulassungsbescheinigung eingetragen. Zur Finanzierung des Kaufpreises gewährt die italienische Bank B dem R ein Darlehen und lässt sich dafür nach Art. 2810 des Codice Civile eine Autohypothek in das Zusatzblatt zur Zulassungsbescheinigung ("foglio complementare") eintragen. Randale fährt mit dem Auto nach Deutschland und verkauft es dort an Paul Semmelmann (S). Dieser lässt sich zwar die Papiere vorlegen, achtet jedoch nicht auf die Eintragungen, zumal er der italienischen Sprache nicht mächtig ist und keine Erfahrung mit dem Kauf ausländischer Wagen hat. Als Randale seinen Kredit nicht zurückbezahlt, verlangt die Bank B von S Herausgabe des Wagens, um sich aus dem Verkaufserlös befriedigen zu können. Zu Recht? (BGH NJW 1991, 1415 = *Schack*, Höchstrichterliche Rechtsprechung, Nr. 24)

Fall 34

Das deutsche Unternehmen Turbo AG verkauft drei Gasturbinen an eine Exportfirma im Iran. Die Turbinen sollen per Schiff zu einem iranischen Bestimmungshafen

gebracht werden. Während des Transports erhält die deutsche Firma eine e-mail ihrer iranischen Vertragspartei, wonach doch nur zwei Turbinen benötigt werden. Das Schiff wird daraufhin zunächst in einen französischen Hafen beordert. Die Turbo AG findet ein Unternehmen aus England, das die überzählige Turbine kaufen will. Nach Abschluss des Kaufvertrages meint der englische Käufer, er sei bereits Eigentümer der Turbine geworden: Die Turbo AG ist nicht sicher, ob noch die nach deutschem und iranischen Recht notwendige Übergabe an den Käufer hinzukommen muss, um diesem das Eigentum zu verschaffen. Da erreicht die Juristen der Turbo AG die Hiobsbotschaft, dass der taiwanische Reeder des Schiffes, das immer noch im französischen Hafen liegt, ein gerichtlich verhängtes, sachenrechtliches Verfügungsverbot ("*Mareva Injunction*") an den zwei übrigen Turbinen wegen nicht bezahlter Charterrechnungen geltend macht. Um Klarheit über die verworrene Rechtslage zu bekommen, fragen die Juristen der Turbo AG Sie nach dem anwendbaren Recht.

Fall 35

Eine italienische Maschinenbaufirma M aus Mailand liefert Strickmaschinen an eine deutsche Firma F in Wiesbaden. Die Parteien vereinbaren dabei mündlich einen Eigentumsvorbehalt. In Deutschland lässt ein Gläubiger der F die Maschinen pfänden. M beruft sich auf seinen Eigentumsvorbehalt. Zu Recht? (BGHZ 45, 95)

Fall 36

Der 1943 in München geborene Deutsche Anton Müller lernt 1967 in Peru die dort seit den 60er Jahren mit ihren Eltern lebende, 1944 in Gloucestershire/England geborene britische Staatsangehörige Betty Smith kennen. Die beiden heiraten einander 1970 in England. Ihren ersten ehelichen Wohnsitz begründen sie 2 Monate nach der Eheschließung in Nürnberg. Von 1971-1973 leben sie gemeinsam in Buenos Aires. 1974 wird Anton, der als Manager in einem großen Wirtschaftskonzern tätig ist, nach Sao Paulo versetzt, wo die Ehegatten seitdem leben. Eine weitere Versetzung strebt Anton nicht an, kann sie aber auch nicht ausschließen. 1981 wird die gemeinsame Tochter Cindy geboren.

Am 01.10.2003 verstirbt Betty. Sie hinterlässt ein Grundstück in München sowie Wertpapierkonten in München und Sao Paulo.

Anton stellt beim Amtsgericht München den Antrag auf Erteilung eines unbeschränkten, hilfsweise eines auf das im Inland belegene Vermögen gegenständlich beschränkten Erbscheins, der ihn und Cindy je zur Hälfte als gesetzliche Erben ausweisen soll. Wie wird das Gericht entscheiden?

Hinweis: Das brasilianische IPR stellt für die Erbfolge auf den Wohnsitz des Erblassers im Zeitpunkt des Todes ab. Der Wohnsitzbegriff entspricht dabei im Wesentlichen dem domicile-Begriff des englischen common law.

Fall 37

Der Japaner Hideyuki Kataoka aus Tokio und der Deutsche Fritz Bergner aus Rostock sind eng befreundet. Beide beschließen, sich in ihren Testamenten, die sie in ihrem jeweiligen Heimatort errichten wollen, gegenseitig zu bedenken. Hideyuki will Fritz sein Motorrad vermachen, welches er nach seinem letzten Deutschlandbesuch in Deutschland zurückgelassen hatte. Fritz möchte seinerseits

Hideyuki sein bretonisches Ferienhaus (Frankreich) und seine Münzsammlung, die er in seinem anderen Ferienhaus in Lignano (Italien) aufbewahrt, im Wege des Vermächtnisses zuwenden.

Vorsorglich möchten beide folgende Fragen beantwortet wissen:

1. Wird der Bedachte mit dem Tod des Zuwendenden Eigentümer der Vermächtnisgegenstände?
2. Könnten sie im Erbfall ihr jeweiliges Vermächtnis vor deutschen Gerichten einklagen?
3. Sind die deutschen Gerichte international zuständig für die Erteilung etwa benötigter Erbscheine?
4. Müssten die Vermächtnisse in den Erbscheinen vermerkt werden?

Hinweis: Das japanische Recht knüpft das Erbstatut grundsätzlich an das Heimatrecht des Erblassers an (Art. 26 RAG). Nach japanischem und nach französischem Recht entfalten Vermächtnisse unmittelbar dingliche Wirkung (Vindikationslegat). Im französischen internationalen Erbrecht herrscht das Staatsangehörigkeitsprinzip, für die Erbfolge in Grundstücke wird jedoch auf die *lex rei sitae* verwiesen.

Fall 38

Der amerikanische Staatsbürger Bill Carpenter aus Oklahoma arbeitet seit 1990 mit auf fünf Jahre befristeter Genehmigung der zuständigen Behörden als Computerfachmann bei Blohm & Voss in Hamburg. 1992 heiratet er dort vor dem Standesbeamten die ebenfalls aus Oklahoma stammende amerikanische Staatsbürgerin Catherine Johns. Die Eheleute leben zunächst in Hamburg und ziehen dann 1994 nach Oklahoma. Aus der Ehe gehen drei Kinder hervor. 1999 kehrt Catherine nach Deutschland zurück und lebt seitdem mit den Kindern wieder in Hamburg. Im August 2002 stellt sie vor dem zuständigen Familiengericht in Hamburg Scheidungsantrag. Sie beantragt außerdem, ihr die elterliche Sorge über die drei Kinder zu übertragen und den Antragsgegner zu verurteilen, an sie und die Kinder Unterhalt zu zahlen. Außerdem verlangt sie Zugewinnausgleich in bestimmter Höhe.

Die Ehegatten besitzen nur bewegliches Vermögen, der Antragsgegner nur solches, das in den USA belegen ist. Das Gericht bittet um Auskunft darüber, ob es für die Scheidung und die Folgesachen international zuständig sei, welches Recht Anwendung finde und ob ein Versorgungsausgleich durchzuführen sei. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner sich auf das Verfahren einlässt.

Hinweis:

1. Nach ch. 43 § 121 Oklahoma Statutes kann das Gericht, welches die Scheidung ausspricht, sämtliches Vermögen, welches die Ehegatten während der Ehe erworben haben, nach seinem gerechten Ermessen verteilen. Bei der Vermögensverteilung werden auch Versorgungsansprüche berücksichtigt. Die Teilung des Vermögens setzt allerdings voraus, dass das Gericht entweder die jurisdiction in rem über den zu teilenden Gegenstand oder die personal jurisdiction über diejenige Partei hat, der eine Teilungs- bzw. Übereignungsverpflichtung auferlegt werden soll. Die jurisdiction in rem folgt aus der Belegenheit der Sache. Die personal jurisdiction wird in erster Linie durch das domicile im Forumstaat begründet.

Daneben gibt es eine Reihe weiterer Anknüpfungspunkte, insbesondere die Einwilligung (consent) und die Einlassung auf das Verfahren (appearance in action).

2. Nach dem Recht von Oklahoma üben während bestehender Ehe beide Eltern die elterliche Sorge über die ehelichen Kinder gemeinsam aus. Im Falle der Scheidung wird die elterliche Sorge einem der Ehegatten zugesprochen.